

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1.

Diese AGB gelten für alle Lieferungen der Primatech Metallverarbeitung GmbH.

2.

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Für die Anwendung und Auslegung der Vertragsbestimmungen gelten in dieser Reihenfolge der individuelle Vertragstext, die gegenständlichen AGB, das UGB und ABGB. Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser AGB berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten jene gesetzlich Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommen.

3.

Alle Angebote sind bis zu deren Annahme freibleibend und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Unterlagen, wie Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Pläne, Kostenaufstellungen u. dgl. sind Dritten nicht zugänglich zu machen und auf Verlangen des Auftragnehmers zurückzustellen. Eigentums- u. Urheberrechte an allen mit der Durchführung des Auftrages zusammenhängenden Unterlagen verbleiben dem Auftragnehmer.

4.

Umfang und Inhalt des Vertragsverhältnisses wird durch Annahme des Angebotes oder schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers festgelegt. Zusatzvereinbarungen sind nur bei Schriftlichkeit gültig. Ergibt sich im Zuge der Ausführungsarbeiten, dass aus technischen oder sonstigen Gründen der Auftrag geändert werden muss, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag in jenem Umfang auszuführen, den er nach seinem fachlichen Ermessen als im Interesse des Auftraggebers liegend annehmen kann. Für den darüber hinausgehenden Auftragsumfang muss die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt werden. Stimmt der Auftraggeber einer solchen Änderung des Auftrages nicht zu, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die bis dahin geleisteten Arbeiten in Rechnung zu stellen und eine weitere Durchführung des Auftrages abzulehnen.

5.

Preise sind Fixpreise, ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Ist die Leistung jedoch für einen späteren Zeitpunkt als 6 Monate ab Vertragsschluss vorgesehen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis an die Veränderung der Materialpreise, Löhne und sonstige Kostenfaktoren anzupassen. Zahlungen sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, falls im Auftrag oder auf der Rechnung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart bzw. vermerkt wurde. Bei Zahlungsverzug gelten 8% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Zurückbehaltungs- u.

Aufrechnungsrechte

stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung auf ihn über.

6.

Lieferfristen und Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Fixtermine sind gesondert

und schriftlich zu vereinbaren. Der Liefertermin verschiebt sich in Fällen höherer Gewalt oder Eintritt unvorhergesehener Ereignisse die außerhalb des Einflussbereiches

des Auftragnehmers liegen. Der Termin verschiebt sich auch dann, wenn der Auftraggeber mit den ihm obliegenden Pflichten in Verzug gerät, bzw. die die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzurechnen sind. Ist eine Lieferfrist verbindlich zugesagt (Fixtermin) kommt der Auftragnehmer nur dann in Verzug, wenn der Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von 6 Wochen gesetzt

hat.

7.

Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Eigentum

des Auftragnehmers, unabhängig von einer allfälligen Weiterveräußerung durch den Auftraggeber

8.

Ist der Gegenstand der Lieferung oder Leistung mangelhaft, so hat der Auftragnehmer

das Recht, entweder den Mangel zu verbessern oder eine Ersatzlieferung zu leisten. Alle darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Mangel dem Auftragnehmer unverzüglich

schriftlich mitgeteilt wird; der Auftraggeber alle Auflagen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertragsgegenstand (Wartungsvorschriften etc.) beachtet hat, dass keine Verbesserungsarbeiten durch den Auftraggeber oder von Dritten ohne Genehmigung des Auftragnehmers vorgenommen wurden; keine Ersatzteile fremder Herkunft eingebaut wurden; der Auftraggeber die ihm obliegenden Vertragspflichten eingehalten hat.

Schadenersatzansprüche, welcher Art auch immer, sind ausgeschlossen, sofern den Auftragnehmer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

9.

Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist

nicht nachkommt oder mit einer Vorauszahlung oder Teilzahlung in Verzug gerät und trotz Mahnung unter Nachfristsetzung diese Zahlung nicht leistet.

10.

Der Auftraggeber kann die Rechte aus dem vorliegenden Vertrag nur mit ausdrücklicher

Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte übertragen.

11.

Als Gerichtsstand wird das für 4774 St. Marienkirchen örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. Erfüllungsort ist 4774 St. Marienkirchen bei Schärding.